

Anhang C zu den Werkvorschriften WV CH 2018 des VSE

1. Allgemeines

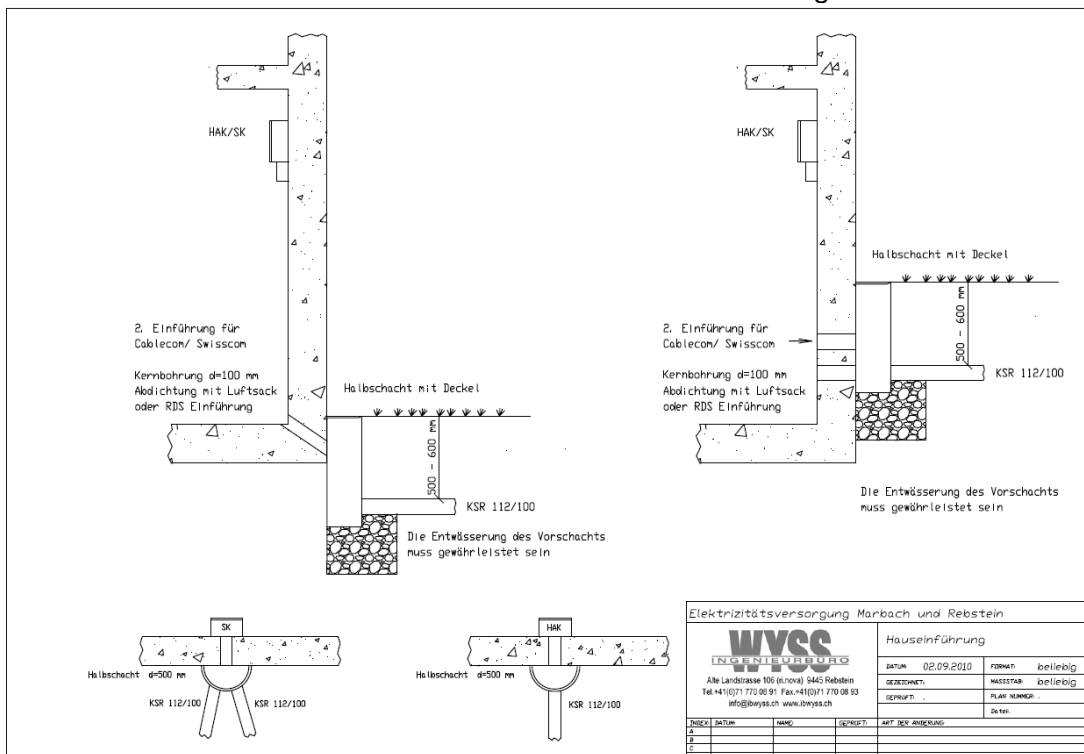
1.8 Kommunikation über das Niederspannungsnetz

- (4) Die EV betreibt ein Powerline-Communication-(PLC-)System. Dieses System wird im Frequenzband zwischen 3 und 148,5 kHz betrieben. Falls Verbraucher oder Erzeugungsanlagen den Betrieb des PLC-Systems unzulässig beeinträchtigen, sind vom Betreiber der Anlage Massnahmen zur Beseitigung der Beeinträchtigung zu treffen, auch wenn die Beeinträchtigungen erst zu einem späteren Zeitpunkt festgestellt werden.

5. Netz- und Hausanschlüsse

5.1 Erstellung des Hausanschlusses

- (2) Der Hausanschlusses muss wie untenstehend beschrieben gebaut werden.



7. Mess- und Steuereinrichtungen

7.1 Allgemeines

- (4) Die Messeinrichtung ist korrekt zuzuordnen und ihrem Zweck entsprechend gemäss den Richtlinien zur Wohnungsnummerierung des Bundesamtes für Statistik BFS zu beschriften. **Grundsatz: Nummerierung im Uhrzeigersinn aus Sicht Haupteingang**

7.4 Fernauslesung

- (2) Bei Neubauten, Umbauten oder Installationsänderungen ist für die Fernauslesung von Wasserzählern durch den Elektroinstallateur vom Stromzähler bis zum Wasserzähler eine Rohrleitung M20 zu verlegen.

10. Elektrische Erzeugungsanlagen (EEA)

10.1 Grundlagen

- (1) Alle festgelegten Empfehlungen bezüglich NA-Schutz, Frequenzhaltung sowie die weiteren für den sicheren Netzbetrieb erforderlichen Vorgaben sind gemäss Branchenempfehlung NA/EEA-CH einzuhalten.
Der NA-Schutz für Anlagen > 30 kVA ist einzubauen.

10.3 EEA mit Parallelbetrieb zum Stromversorgungsnetz

10.3.2 Messung

- (1) Für die Erzeugungsanlage ist, unabhängig von der Anlagegrösse, eine separate Messung auf der Hauptverteilung einzubauen.